



**Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES
(V GERES)**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hasliberg,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register
(RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016 beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Hasliberg welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Hasliberg dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Hasliberg	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Finanzverwalter/in	2 und 2a
1.3	Gemeindeschreiber/in Stv.	2 und 2a
1.4	Verwaltungsangestellte/r	2 und 2a
1.5	Lernende/r	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Hasliberg	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Gemeindeschreiber/in	3
2.3	Gemeindeschreiber/in Stv.	3
2.4	Verwaltungsangestellte/r	3

¹⁾ BSG 152.051.

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
2.5	Lernende/r	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Gemeindeschreiber/in	5
3.2	Gemeindeschreiber/in Stv.	5
3.3	Verwaltungsangestellte/r	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Hasliberg sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

a Gemeindeschreiber/in

b Gemeindeschreiber/in Stv.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 24.02.2015.

Der Gemeinderat hat vorstehende Verordnung an der Sitzung vom 10.05.2016 genehmigt.

Gemeinderat Hasliberg

Hasliberg, 10.05.2016

sig. Sandra Weber
Gemeindepräsidentin

sig. Claudia Schaad
Gemeindeschreiberin Stv.

Publikationsvermerk

Die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde und das Inkrafttreten auf den 01.06.2016 sind im Anzeiger Oberhasli vom 20.05.2016 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 20.05.2016

sig. Claudia Schaad
Gemeindeschreiberin Stv.